

## DRITTER NACHTRAG

in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5564-82 vom 26. Juni 2020  
zur Rückburgschaftserklärung G 5564-74 vom 13. Dezember 2017

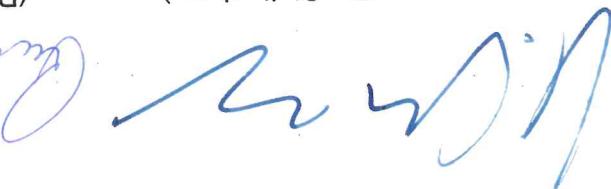
Die Rückburgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5564-82 vom 26. Juni 2020 erhält für die in der Zeit vom 6. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Burgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5564-74 vom 13. Dezember 2017.

(an Stelle der bereits am 26. Juni 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Burgschaftshöhe von 800.000,00 EUR eingetretenden Regelung, die die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Burgschaftshöhe von 250.000,00 EUR mit Sanierungsmaßnahmen erweitert, bei denen die Ausfallbürgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017) ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückburgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017).

Allerdings kann die Rückburgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017 auf eine Verlängerung bis zu 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft währende auch bis zu 100 vom Hundert durch das Land - beträgen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Haushank, schafften gegenüber der Haushank - davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückburgschaftung für 100 prozentige Ausfallbürg- vom Hundert, beträgen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbrügungen.

Ausfallbürgschaftsprovision der Burgschaftsbank von 0,85 % p.a. fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechen deren Risikoquoten sowie die Hundert durch das Land - beträgen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Haushank, schafften gegenüber der Haushank - davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückburgschaftung für 100 prozentige Ausfallbürg-

(Dr. Stoltenberg) (Rückelshausen)




Bundesverwaltungsamt

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. Juli 2020

Die Rückburgschaft des Bundes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhalt folgende Fassung:**

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückburgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 6. Mai 2020 übernimmt.

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Die beihilfrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierten wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Eine Burgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigen Untermehmens-konzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungs Schwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilfrechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

**(an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):**

**Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz**

taidienstfähig war.

All beihilfrechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Burgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 Kapital der Burgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 Kapital